

Benutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Grundschule Rehfelde

§ 1

Geltungsbereich/Allgemeines

Diese Ordnung gilt für die Nutzung von Räumen (einschließlich Flur und Toiletten) der Grundschule Rehfelde.

1. Die Räume der Grundschule Rehfelde stehen in erster Linie für den Schulbetrieb und den Kooperationspartnern im Rahmen des Ganstagsangebotes (Arbeitsgemeinschaften) zur Verfügung.

Dazu zählen:

- die Klassenräume;
 - die Lehrküche inklusive Speiseräume;
 - die Aula.
2. Daneben kann im Rahmen der Belegungspläne die Benutzung für andere Zwecke zugelassen werden.

§ 2

Benutzungsgenehmigung

1. Anträge auf Benutzung der Schulräume sind beim Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu stellen. Das Amt entscheidet in Absprache mit der Schulleitung über die Genehmigung bzw. Ablehnung.
2. Die Benutzung der Räume steht grundsätzlich jedermann frei. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die Vergabe der Schulräume erfolgt durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
4. Während größerer Bau- und Reinigungsarbeiten sowie in den Schulferien kann die Benutzung untersagt werden. Soweit es die schulischen und personellen Verhältnisse zulassen, können Ausnahmen gemacht werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 3

Benutzungsgrundsätze

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Dauer der Inanspruchnahme der Räume und ihrer Zuwegungen Aufsichtspersonen in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen und den Zu- und Abgangsverkehr eigenverantwortlich zu überwachen. Er sorgt für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ruhe und Ordnung.
2. Der jeweilige Verantwortliche muss volljährig sein.
3. Im Schulgebäude und für das Schulgelände besteht Rauch- und Alkoholverbot. Über Ausnahmen bei außerschulischen Veranstaltungen

entscheidet der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz in Abstimmung mit dem Schulträger.

4. Die Räume werden in dem bestehenden Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht unverzüglich Mängel dem Hausmeister, der Schulleitung bzw. dem Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz gemeldet werden.
5. Änderungen am bestehenden Zustand dürfen nur in Abstimmung mit dem Hausmeister vorgenommen werden und sind nach Abschluss der Veranstaltung zu beseitigen. Im Übrigen sind bei der Benutzung der Räume die Anweisungen des Hausmeisters zu befolgen.
6. Bei der Ausgabe von Speisen und Getränken anlässlich einer Veranstaltung darf innerhalb der benutzten Räume Mehrweggeschirr verwendet werden.
7. Dem Nutzer ist die Durchführung rechtsextremistischer, volksverhetzender oder gewaltverherrlichender Veranstaltungen untersagt. Ebenso ist es ihm untersagt, die Räumlichkeiten anderen Personen oder Gruppierungen zur Verfügung zu stellen, die derartige Veranstaltungen planen.

§ 4

Gegenstand der Gebühr

Für die Benutzung der Räume werden zur teilweisen Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Benutzung beantragt und den Nutzungsvertrag unterzeichnet hat.

§ 6

Höhe der Gebühr

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Gebührentabelle, die Bestandteil der Benutzungs- und Gebührenordnung (Anlage 1) ist. In den Gebühren sind sämtliche Kosten, einschließlich Reinigungskosten, enthalten. Hausmeisterstunden werden gesondert berechnet.
2. Erfolgt die Berechnung nach Stunden, so gelten die Gebührensätze je begonnene Stunde.

§ 7

Gebührenfreiheit

Von den Benutzungsgebühren befreit sind:

- Veranstaltungen der Kommunalpolitik der Gemeinde Rehfelde;
- Kulturveranstaltungen der Gemeinde Rehfelde;
- örtliche, als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände;
- Nachgeordnete Einrichtungen der Gemeinde, wie Kita, Schule, Hort, Jugendclub.

§ 8 Entstehen der Gebühr

1. Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages für die Schulräume. Wird ein Vertrag nicht abgeschlossen, so entsteht die Gebühr mit der tatsächlichen Nutzung der Räume.
2. Bei einem auf Dauernutzung abgestellten Vertrag entsteht die Gebühr für das laufende Jahr mit dem Abschluss des Vertrages, für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Jahres.

§ 9 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird 14 Tage nach ihrer Entstehung zur Zahlung fällig. Die Verwaltung wird jedoch ermächtigt, in Einzelfällen die voraussichtliche Gebühr bereits vor der Veranstaltung abzufordern.
2. Im Übrigen kann der Träger der Einrichtung Gebühren ganz oder teilweise erlassen, sofern dies im öffentlichen Interesse oder aus Billigkeitsgründen gerechtfertigt ist.

§ 10 Haftungsausschlussklausel

Die Nutzer stellen die Gemeinde Rehfelde von etwaigen Haftungsansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und dem Zugang zu den Räumen stehen.

§ 11 In Kraft treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehfelde, 30.10.2012

R.-D. Dammann
Amtdirektor

Anlage
Gebührentabelle

Anlage zu § 6 Abs. 1

der Benutzungs- und Gebührenordnung für Räume der Grundschule Rehfelde

G e b ü h r e n t a b e l l e

I	Sonstige Klassenräume	
1.1	Nutzer gemäß § 7	frei
1.2	Sonstige	10,00 € / Stunde
II	Technisch ausgerüstete Lehrräume	
	Lehrküche	
1.1	Nutzer gemäß § 7	frei
1.2	Sonstige	15,00 € / Stunde
III	Schulaula	
1	Nutzung für kulturelle Zwecke	
1.1	Nutzer gemäß § 7	frei
1.2	Sonstige	15,00 € / Stunde
1.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 v. H. als Gebühr zu entrichten, mindestens	15,00 € / Stunde
2	Nutzung für andere nicht gewerbliche Zwecke	
2.1	Nutzer gemäß § 7	frei
2.2	Sonstige	20,00 € / Stunde
2.3	Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind hiervon 10 v. H. als Gebühr zu entrichten, mindestens	20,00 € / Stunde
3	Nutzung für gewerbliche Zwecke	20 v. H. des Umsatzes
4	Einsatz/Bereitschaft des Hausmeisters	10,00 € / Stunde
5	Mediennutzung	20,00 € je Veranstaltung
6	Kaution	50,00 €